

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 124-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.618

Eingereicht am: 07.06.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Imboden, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das kantonale Beschaffungsrecht (Gesetz und Verordnung) so anzupassen, dass mit den Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Ausschlussgründen die ökologischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit verstärkt berücksichtigt und die Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus vermindert werden
2. ein Hilfsmittel (z. B. einen Leitfaden) für die nachhaltige Beschaffung im Kanton Bern zu erstellen bzw. den «Leitfaden für die Beschaffungsstellen» (2015) um entsprechende Kapitel zur Nachhaltigkeit zu ergänzen¹
3. die Gemeinden und die ausgelagerten Unternehmungen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung mit angepassten Instrumenten zu unterstützen

¹ Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern. Leitfaden für die Beschaffungsstellen. KAIO (2015). http://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung.assetref/dam/documents/FIN/KAIO/de/3_Organisation_Beschaffung/Einfuehrung_ins_oeffentliche_Beschaffungswesen_im_Kanton_Bern_Skript_de.pdf

Begründung:

Umweltverträglich hergestellte Computer, fair produzierte Berufskleidung sind nur zwei Beispiele für nachhaltige Beschaffungen. Der Kanton soll als grosser Einkäufer mit gutem Beispiel vorangehen und ökologische und soziale Kriterien stärker gewichten.² So können Mindestanforderungen an die eingekauften Produkte und/oder technische Spezifikationen festgelegt werden (z. B. Forderung an Reparierbarkeit von Computern oder anderen Geräten).

Im neuen Beschaffungsleitfaden des Kantons Bern steht (S. 9), dass als «vergabefremde» Kriterien nur im Gesetz ausdrücklich erwähnte Eignungskriterien zulässig seien (gemäss Art. 16 ÖBV sind dies die Berufsbildung und die Gleichstellung von Frau und Mann; nicht aber ökologische Kriterien). Daher sei es «umstritten», ob Rahmenbedingungen der Leistungserbringung wie z. B. Transportwege oder Produktionsbedingungen berücksichtigt werden können.

Hier ist eine stärkere Ausrichtung auf eine nachhaltige Beschaffung notwendig. Von den Rahmenbedingungen auf Bundesebene und auch international sind sowohl ökologische als auch soziale Zuschlagskriterien möglich, die über ein Punktesystem in die Bewertung einfließen. Dass dies rechtlich möglich ist, zeigen zahlreiche neuere Publikationen und Beispiele von Kantonen und Bund.³ Der globale Rahmen hat sich verändert. So erwähnt das 2012 revidierte «WTO Government Procurement Agreement (GPA)» explizit, dass technische Spezifikationen zur «Förderung der Ressourcenschonung und zum Umweltschutz» angewendet werden können. Möglich sind auch Umweltkriterien als Zuschlagskriterien.

Nachhaltigkeitsforderungen sind vereinbar mit anderen Beschaffungsgrundsätzen wie Nichtdiskriminierung und transparente Verfahren. Statt des billigsten Preises steht das beste Preis-Leistungsverhältnis im Zentrum. Auch die neuen EU-Vergaberichtlinien (v.a. Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014) sowie die Entwürfe für eine neue Interkantonale Vereinbarung (IVöB) vom 18. September 2014 und das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. April 2015 gehen in diese Richtung. Der Bund hat den www.kompass-nachhaltigkeit.ch entwickelt und kennt die Empfehlungen zur nachhaltigen Beschaffung (2014). Auf kantonaler Ebene hat der Kanton Graubünden 2014 das Hilfsmittel nachhaltige Beschaffung veröffentlicht. Auch die Kantone Genf und Waadt kennen ein Instrument, den Leitfaden «Guide des achats professionnels responsables».

Verteiler

- Finanzdirektion
- Grosser Rat

² Umweltkriterien können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Lieferanten zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist. Das gilt vor allem bei Aufträgen in den Bereichen der Abfallwirtschaft, Bauwesen, Instandhaltung oder Sanierung von Gebäuden sowie Transportdienstleistungen. Unter dem Oberbegriff «Soziale Aspekte» werden in einem umfassenden Sinne die Themen Mindeststandards im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau, Mindeststandards im Bereich der Arbeitsbedingungen, Lehrlingsausbildung und soziale Standards (inkl. living wages in Billiglohnländern) unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen behandelt.

³ U. a. Gutachten von Bundesverwaltungsrichter Marc Steiner, <http://www.nachhaltige-beschaffung.ch>; Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung IGÖB (2013): Handbuch öffentliche Beschaffung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte. <http://www.igoeb.ch>